

Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Minden e.V.**



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**
Ortsgruppe Minden e.V.

Frauen und Männer besitzen in der DLRG Ortsgruppe Minden e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Minden e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen VR 40539 am 10.04.2015

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Minden e.V.

Schwalbenweg 6

32427 Minden

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
II. Zweck	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	2
III. Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte	4
§ 6 Stimmrecht.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beiträge und Umlagen.....	5
IV. Verhältnis zu den Obergliederungen	6
§ 9 Eigenverantwortlichkeit	6
§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen	6
V. Jugend.....	7
§ 11 Jugend.....	7
VI. Organe.....	8
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung.....	8
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Zusammensetzung.....	8
§ 14 Einberufung	9
§ 15 Ladungsfrist	9
§ 16 Antragsberechtigung	9
§ 17 Beschlussfähigkeit	9
§ 18 Beschlussfassung	9
§ 19 Abstimmung und Wahlen	10
§ 20 Protokoll.....	10
2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand	11
§ 21 Ortsgruppenvorstand	11
§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter	11
§ 23 Vertretungsbefugnis	12
§ 24 Amtszeit	12
§ 25 Geschäftsverteilung	12
§ 26 Ladungsfrist	12
§ 27 Anträge	12
§ 28 Anzuwendende Vorschriften.....	12
VII. Schiedsgerichtsbarkeit.....	13
§ 29 Aufgaben	13

§ 30 Zusammensetzung.....	14
§ 31 Kostentragung.....	14
§ 32 Schiedsgerichtsordnung.....	14
§ 33 Ordentlicher Rechtsweg.....	14
VIII. Sonstige Bestimmungen	15
§ 34 Ordnungen und Richtlinien.....	15
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	15
§ 36 Ehrungen	15
§ 37 Geschäftsordnung.....	15
§ 38 Wirtschaftsordnung	16
§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	16
IX. Schlussbestimmungen.....	17
§ 40 Satzungsänderungen	17
§ 41 Auflösung.....	17
§ 42 Ausführung der Satzung.....	17
§ 43 Inkrafttreten.....	17
§ 44 Übergangsbestimmungen	17

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Minden der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Minden e. V.“, abgekürzt „DLRG Minden“.
- (2) Die DLRG Minden ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 40539 beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen. Ihr Sitz ist Minden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der DLRG Minden ist die Rettung aus Lebensgefahr, vordringlich durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Minden ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in den Bereichen Tauchen, Einsatztauchen, Erste Hilfe, Sanitätswesen, Wasserrettungsdienst, Bootswesen und Katastrophenschutz,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports und Breitensports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen (Hilfs-)Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit Behörden.
- (5) Die DLRG Minden vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG Minden kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Minden ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Minden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Minden.

- (3) Die DLRG Minden darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Minden entstanden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Minden können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG Minden an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DLRG Minden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Minden erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Minden nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht vorliegen.
- (2) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten,
- (3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (2) Wahlfunktionen in Organen der DLRG Minden können nur Mitglieder der DLRG Minden ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Minden regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Über den Ausschluss aus der DLRG entscheidet das Schiedsgericht entsprechend § 29 Absatz 5 Buchstabe d.
- (3) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle der DLRG Minden eingegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Minden abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Minden festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen sind hierin enthalten. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Minden festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Minden keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Minden abzuführen.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Eigenverantwortlichkeit

- (1) Die DLRG Minden arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich. Dabei ist sie an diese Satzung gebunden und verpflichtet sich, die den Obergliederungen zustehenden Rechte zu gewähren.
- (2) Die Satzung der DLRG Minden muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Minden ist an die Satzungen des DLRG Bezirks Nördliches Ostwestfalen e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Minden und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Minden legt dem DLRG Bezirk Nördliches Ostwestfalen e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor und entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
- (4) Die DLRG Minden akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Nördliches Ostwestfalen e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Minden ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Minden.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Minden und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe dar. Deshalb wird die Ortsgruppenjugend als eigenständiges Gremium innerhalb der DLRG Ortsgruppe Minden anerkannt. Sie bleibt aber dennoch ein vollintegrierter Bestandteil der Ortsgruppe.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Minden. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Minden verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend und dessen Stellvertreter,
 - c) Wahl der Revisoren,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6,
(Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Vorstand übertragen.)
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Anträge und Dringlichkeitsanträge,
 - i) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Minden zu entrichten haben,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - l) Ernennung von Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - m) Auflösung der DLRG Minden.
- (3) In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung nicht zusammen tritt, nimmt der Vorstand die Aufgaben zu § 12 Abs. 2 b), g) und k) wahr.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Minden gebildet.

§ 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung und
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen.
- (7) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Minden werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll kann von allen Mitgliedern der DLRG Minden in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 8 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis und dem Einspruch erhebenden mit.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Minden im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Ortsgruppenarzt,
 - f) der Justiziar,
 - g) der Leiter Boots- und Ausbildungshaus,
 - h) der Leiter Einsatz und Katastrophenschutz,
 - i) der Leiter Medizin,
 - j) der Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) der Leiter Schwimmen und Rettungsschwimmen,
 - l) der Leiter Tauchen,
 - m) der Leiter Technik,
 - n) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
 - o) die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme. Ehrenvorsitzende sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu §21 Abs. 2c bis m können im Verhinderungsfall je einen Stellvertreter schriftlich benennen, der ihr Stimmrecht wahrnimmt. Dieser muss Mitglied der DLRG Minden sein. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ortsgruppenvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Ortsgruppenvorstand diesen Posten bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes und die Ortsgruppenbeauftragten mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes und den Ortsgruppenbeauftragten zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.
- (2) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. Abweichend hiervon ist das Protokoll innerhalb von drei Wochen nach Ende der Tagung den Teilnahmberechtigten der Vorstandssitzung zuzusenden und die Einspruchsfrist endet sechs Wochen nach Tagungsende.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Absatz 5 genannten Grundsätze.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion:
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen und Unterlassung grob verletzt

- sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Entsprechendes gilt für die Schiedsgerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandesvorstandes.

- (7) Die Mitglieder der DLRG Minden erkennen Beschlüsse des Schiedsgerichts als verbindlich an.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 31 Kostentragung

Den Beteiligten werden die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt.

§ 32 Schiedsgerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 37 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Minden kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Minden oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 fällt deren Vermögen dem DLRG Bezirk Nördliches Ostwestfalen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 21. November 1969 auf der Ortsgruppentagung in Minden beschlossene Satzung in der Fassung vom 05. März 1981 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 44 Übergangsbestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen des § 43 erfolgen Wahlen während der Mitgliederversammlung am 16.01.2015 bereits nach dieser Satzung.